

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
für Stadtbahnstrecke A-Nord: Haltestelle Stadtfriedhof Bothfeld  
Aktenzeichen: 4127-30161-76**

**I.**

Die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Stadtfriedhof Bothfeld auf der Stadtbahnlinie 9 (Fasanenkrug-Empelde). Der barrierefreie Ausbau des öffentlichen Nahverkehrsnetzes ist Schwerpunkt der Ausbaumaßnahmen der Region Hannover. Im Zuge dieses Ausbaues soll auch die Strecke A-Nord vollständig barrierefrei und für den Einsatz der Stadtbahnfahrzeuge TW 2000/3000 als Drei-Wagen-Zug Betrieb ausgebaut werden. Die derzeit bestehende Stadtbahnhaltestelle mit Niedrigbahnsteigen befindet sich in westlicher Seitenlage der Burgwedeler Straße, südlich der Einmündung Eichhörchensteg. Um zukünftig eine bessere Erreichbarkeit der angrenzenden Wohnbebauung nördlich der Einmündung zum Eichhörchensteg zu gewährleisten, soll die barrierefreie Haltestelle Bothfeld um ca. 130 m nördlich der Einmündung Eichhörchensteg verlegt werden. Die bisherigen nicht barrierefreien Niedrigbahnsteige sollen zurückgebaut werden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Für das beantragte Änderungsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Landeshauptstadt Hannover.

## III.

### 1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die vorliegende Planung befindet sich in der Stadt Hannover im Stadtteil Bothfeld zwischen der Endhaltestelle Fasanenkrug und der Haltestelle Kurze-Kamp Straße. Die derzeitige, zu verlegende Stadtbahnhaltestelle befindet sich an der Burgwedeler Straße südlich der Einmündung Eichhörnchensteg. Die infra Infrastrukturgesellschaft Hannover GmbH plant die Errichtung zweier 70 m langer und 2,5 m breiter Seitenhochbahnsteige inklusive Zugänglichkeiten über Rampen und signalisierter Querungsstellen circa 130 m nördlich der Bestandshaltestelle in niedrigbauweise. Insgesamt wird durch den geplanten Eingriff eine Grundfläche von circa 6320 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Ziel des Vorhabens ist, neben dem barrierefreien Ausbau für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste, auch die Erreichung eines erhöhten Sicherheitsstandards durch den Einbau von Notruf- und Informationstechnik.

Bestehende Verkehrsbeziehungen an den Einmündungen Eichhörnchensteg und Heimstättenstraße sollen erhalten bleiben. Um die Anbindung der angrenzenden Wohnbebauung insgesamt zu verbessern sind für den Fuß- und Radverkehr zwei signalisierte und barrierefreie Quermöglichkeiten nördlich und südlich der Bahnsteiganlage vorgesehen. Im Zuge dessen soll die bestehende Lärmschutzwand angepasst werden. Im südlichen Bereich des Hochbahnsteiges sollen stadteinwärts neue Fahrradabstellmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Auf den bisher für den Niedrigbahnsteig genutzten Flächen sind Entsiegelungs- und daran anschließend Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Ferner soll der geplante Gleiskörper weitestgehend als Rasengleis ausgebildet werden.

Der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Stadtfriedhof Bothfeld findet zum überwiegenden Teil auf dem schon vorhandenen besonderen Bahnkörper statt. Aus diesem Grund ist der Einfluss auf die benachbarten Verkehrsflächen als gering einzustufen.

#### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit Ausführungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

#### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt circa 0,65 ha (**Schutzgut Fläche**).

Der geschätzte Umfang der Neuversiegelung beträgt circa 0,01 ha. Anlagebedingt werden etwa 805 m<sup>2</sup> bisher nicht versiegelten Bodens vollständig versiegelt und 706 m<sup>2</sup> werden entsiegelt, sodass eine Nettoneuversiegelung von 99 m<sup>2</sup> entsteht. Während des Baubetriebes kann es durch Leckagen und Tropfverluste der Baufahrzeuge zu Beeinträchtigungen des Bodens kommen. (**Schutzgut Boden**).

Baubedingt kann es durch Leckagen und Tropfverluste zu Beeinträchtigungen von Grundwasser kommen. Zudem führt die anlagebedingte Versiegelung zu einer Reduktion der Grundwasserneubildungsrate. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten (**Schutzgut Wasser**).

Durch Gehölzschnitte und Fällarbeiten kann es zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Fledermäusen kommen. Während der Bauarbeiten kann es bei nächtlichen Arbeiten im Umfeld von Jagdhabitaten und Leitlinien zu Beunruhigungseffekten von Fledermäusen aufgrund von Lärm- und Lichteinwirkungen kommen. Ferner kann die Fauna durch die Emission von Stäuben und Schadstoffen, sowie durch optische und akustische Impulse gestört werden. Kartierungen von Amphibien ergaben, dass Vorkommen von Erdkröten und einem Mulch unbestimmter Art nachgewiesen werden konnten. Entlang des Eichhörnchenstegs und des Gleisbereichs besteht während der Bauphase eine Gefährdung für wandernde Amphibien. Eine Barrierewirkung durch Schienen und Straße bleibt durch den Bau des Hochbahnsteiges weiterhin bestehen. Grundsätzlich besteht durch den Betrieb der neuen Stadtbahnhaltestelle eine Kollisionsgefahr für Brutvögel und Fledermause (**Schutzgut Tiere**).

Während der Bauausführung besteht eine Gefährdung von Einzelbäumen und flächigen Gebüschbeständen, Durch die Baumaßnahme müssen 6 Einzelbäume gefällt werden (**Schutzgut Pflanzen**).

#### 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Abfälle entstehen durch Abbrucharbeiten.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüberhinausgehend ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen (**Schutzgut Mensch/Tiere/Pflanzen**).

Durch die Verlegung der Haltestelle errechnen sich laut der schalltechnischen Untersuchung vom 28.02.2023 Pegelerhöhungen von bis zu 2,9 dB(A) an der zukünftigen Fußgänger- und Radverkehrsfurt (Eichhörnchensteg 5, 7, 2,4 und Burgwedeler Str. 46, 47) sowie an der verlegten Einmündung des Eichhörnchenstegs (Burgwedeler Str. 55, 56). Diese werden durch zukünftig feste Fahrbahnen hervorgerufen, wo bisher Schwellengleise im Schotterbett lagen. Eine Erhöhung des Lärmpegels durch den Straßenverkehr ist nicht zu erwarten (**Schutzgut Mensch**).

#### 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

Derartige Risiken bestehen nicht.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm-, Schall-, und Abgasemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und durch den allgemeinen Baustellenverkehr auf.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Gebiet ist bereits durch die bestehende Stadtbahnverbindung und den Niedrigbahnsteig vorgeprägt. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes (hoher Versiegelungsgrad, hohe Verkehrs- und Lärmbelastung) handelt es sich nicht um einen empfindlichen Standort.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das betroffene Gebiet weist keine besonderen natürlichen Ressourcen auf. Es wird in keine nennenswerten Tiere, Pflanzen oder Böden eingegriffen.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um den Stadtteil Bothfeld in der Landeshauptstadt Hannover. Die Landschaft besteht aus einem Mosaik unterschiedlicher naturnah und stark anthropogen geprägten Nutzungsformen wie Wohn- und Grünanlagen. Aufgrund dessen wird der Landschaft in Hinblick auf Naturnähe und Strukturvielfalt eine geringe bis mittlere Bedeutung zugewiesen. Bei dem Vorhaben werden zwei Seitenhochbahnsteige auf bereits befestigten Flächen gebaut.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das geplante Vorhaben erstreckt sich auf bereits teil- und vollversiegelte Flächen im Bereich vorhandener Gleisanlagen. In dem o.g. Umfang kommt es zu einem vollständigen Verlust der Funktionen und Werte für das Schutzgut Boden. Diese sind jedoch aufgrund der geringen Größe nicht als erheblich einzustufen (**Schutzgut Fläche und Boden**).

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Fläche bleibt der Grundwasserbestand, auch wenn die anlagenbedingte Versiegelung zu einer Reduktion der Grundwasserneubildungsrate führt, über die gesamte Strecke dadurch insgesamt unberührt. Negative Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten (**Schutzgut Wasser**).

Aufgrund der vorbelasteten Lage durch den Straßen- und Bahnverkehr werden die Störungen der Fauna durch die Emission von Stäuben und Schadstoffen sowie durch optische und akustische Impulse als temporär und nicht erheblich eingeschätzt.

Die Barrierewirkung durch Schienen und Straße, durch den Bau des Hochbahnsteiges, ist nicht als erheblich einzustufen, da diese schon im jetzigen Zustand gegeben ist. Ferner ist die Kollisionsgefahr für Brutvögel und Fledermäuse durch den Betrieb der neuen Stadtbahnhaltestelle im Vergleich zum derzeitigen Betrieb nicht erhöht.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr.1 und 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Für im Gehölz brütende Vogelarten bieten die verbleibenden weiteren Straßenbäume potenzielle Bruthabitate, so dass davon auszugehen ist, dass die Funktionalität des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und die Brutvögel genügend Ausweichmöglichkeiten finden. Vor diesem Hintergrund sind auch hier für das Schutzgut Tiere keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten (**Schutzgut Tiere**).

Baubedingt ist durch die geplanten Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden auf bisher versiegelten Flächen eingerichtet. Eine baubedingte Inanspruchnahme unversiegelter Biotope erfolgt nicht (**Schutzgut Pflanzen**).

Bezüglich der Pegelerhöhungen von bis zu 2,9 dB(A) ist festzustellen, dass die Grenzwerte für das betreffende reine Wohngebiet (Bebauungsplan der Landeshauptstadt Hannover Nr. 532) gemäß der 16. BImSchV bei 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts liegen. An der Südseite des Gebäudes Eichhörchensteg 2 liegt eine wesentliche Änderung gem. der 16. BImSchV vor. Da an dem betroffenen Immissionsort jedoch auch zukünftig die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV während der Tages- und Nachtzeit eingehalten oder unterschritten werden, ist keine erhebliche negative Umweltauswirkung für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Bezüglich der Beurteilung des Lärmpegels des Straßenverkehrs sind keine negativen Umweltauswirkungen festzustellen, da keine wesentliche Änderung gem. der 16. BImSchV vorliegt, weil die Beurteilungspegel durch die Haltestellenverlegung nicht erhöht werden, sondern durch den Einbau von Splittmastixasphalt auf der Burgwedeler Straße an allen betrachteten Immissionsorten sinken (**Schutzgut Mensch**).

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die bereits genannten Auswirkungen weisen keine besondere Schwere oder Komplexität auf.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich um eine punktuelle Maßnahme in einem vorbelasteten Gebiet handelt.

Darüber hinaus wurde in einer schalltechnischen Untersuchung und in einer erschütterungstechnischen Untersuchung die Wahrscheinlichkeit für erhebliche negative Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen für das Schutzgut Mensch ebenfalls als unwahrscheinlich eingestuft.

- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Dauer der bereits genannten baubedingten Auswirkungen beschränkt sich auf einen relativ kurzen Zeitraum während der Bauphase und ist deshalb nicht erheblich. Die anlagenbedingten Auswirkungen sind zwar von Dauer, aber aufgrund des schon im Vorfeld niedrigen Schutzpotentials der vorhandenen Schutzgüter (Boden, Fläche, Pflanzen), ändert dies jedoch nichts an der Unerheblichkeit der Auswirkungen.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben besteht nicht.

- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch Schutzmaßnahmen erfolgt eine wirkungsvolle Reduzierung der möglichen Beeinträchtigungen, sodass keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind (**Schutzgut Boden**).

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist bei dem Schutzgut Wasser mit keinen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen. Vielmehr wirkt sich die Anlage von Rasengleisen positiv auf den Wasserhaushalt sowie die mikroklimatischen Bedingungen aus (**Schutzgut Wasser**).

Zum Schutz der möglicherweise vorhandenen Fortpflanzungsstätten werden Rodungen und Schnitтарbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt. Eine erhebliche Störung von Fledermäusen kann durch den Verzicht auf nächtliche Arbeiten vermieden werden. Individuenverluste von brütenden Vögeln oder von Fledermäusen im Zuge der Baufeldräumung können durch eine vorherige Kontrolle der zu rodenden Gehölzbestände und eine ökologische Bauzeitenregelung so weit wie möglich reduziert werden. Um die Fauna nicht durch Lichtemissionen zu stören ist eine naturverträgliche Beleuchtung vorgesehen.

Um eine Gefährdung der Amphibien zu verhindern wird die Baustelle während der Bauphase ordnungsgemäß durch mobile Amphibienschutzzäune gesichert, um die Einwanderung von Amphibien in die Baustelle zu verhindern. Zusätzlich werden auf der Anwanderungs- und Rückwanderungsseite Fanggefäße bodenbündig im Abstand von circa 10 m eingegraben, während der Bauphase regelmäßig kontrolliert und die Tiere fachgemäß umgesetzt. Sollten aktuell besetzte Quartiere gefunden werden, werden diese entsprechend gesichert, sodass insgesamt für das Schutzgut Tiere keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind (**Schutzgut Tiere**).

Die Gefährdung von Einzelbäumen und flächigen Gebüschbeständen kann durch die Errichtung von Biotopschutzzäunen effektiv vermieden werden. Im Rahmen der Planung ist die Neupflanzung von insgesamt 17 Einzelbäumen vorgesehen. 12 von diesen Bäumen können als Kompensation für die zu entfernenden Bäume angerechnet werden. Damit ist der Ausgleich für die notwendigen Baumfällungen erbracht. Die verbleibenden 5 Bäume können für die Deckung des Kompensationsbedarfs infolge der Flächenversiegelung genutzt werden. Pro Baum mit einer ausreichend großen Baumscheibe (20 m<sup>2</sup>)

können 20 m<sup>2</sup> Neuversiegelung ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund sind auch hier für das Schutzgut Pflanzen keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten (**Schutzgut Pflanzen**).

Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke können diese Belastungen der durch die Bauphase zeitlich und örtlich begrenzt eintretenden Lärm- und Schallemissionen weitestgehend vermieden werden. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten (**Schutzgut Mensch**).

Der durch die Abbrucharbeiten entstehende Abfall ist wegen seines geringen Umfangs und der ordnungsgemäßen Entsorgung als nicht erheblich einzustufen (**Abfälle**).

#### IV.

Die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und dem Standort, sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen kann.

Die baubedingten Auswirkungen sind durch ihre geringe Intensität, eine sachgerechte und umsichtige Durchführung und die recht kurze Dauer während der Bauphase nicht erheblich.

Die anlagebedingten Auswirkungen hinsichtlich der Flächenversiegelung sind aufgrund der bereits im Vorfeld geringen Wertigkeit der stark anthropogen überformten Flächen und der beabsichtigten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ebenfalls nicht erheblich.

Darüber hinaus wurde in einer schalltechnischen Untersuchung und in einer erschütterungstechnischen Untersuchung dargelegt, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

**Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV  
- Planfeststellungsbehörde -  
Hannover, 16.03.2023

gez.  
Finkeldey